

Berufliche Verhaltensregeln der Geometer

**NATIONALRAT
DER GEOMETER
BEIM JUSTIZMINISTERIUM**

BERUFLICHE VERHALTENSREGELN DER GEOMETER

Genehmigt mit Beschluss des Nationalrates vom 7. Juni 2005 und veröffentlicht im
Gesetzesanzeiger der Republik Nr.150 vom 30. Juni 2005

Geändert mit Beschluss des Nationalrates Nr. 5 vom 3. April 2007 und veröffentlicht
im Gesetzesanzeiger der Republik Nr.121 vom 26. Mai 2007

Berufliche Verhaltensregeln der Geometer

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung	Seite 3
Titel I – Allgemeine Grundsätze	
Abschnitt I Anwendungsbereich	Seite 5
Abschnitt II Geistige Arbeitsleistung	Seite 5
Titel II – Das Verhalten	
Abschnitt I Gesellschaftliche Werte	Seite 6
Abschnitt II Unlauterer Wettbewerb	Seite 7
Abschnitt III Werbung	Seite 7
Abschnitt IV Beziehungen zu den Berufskollegen	Seite 8
Abschnitt V Beziehungen zum Rat	Seite 9
Abschnitt VI Beziehungen zu den Praktikanten	Seite 9
Titel III – Die Arbeitsleistung	
Abschnitt I Die Beauftragung	Seite 10
Abschnitt II Auftragserfüllung und Weiterbildung	Seite 11
Abschnitt III Geheimhaltung	Seite 11
Abschnitt IV Außenbeziehungen	Seite 11
Abschnitt V Beziehungen zu den Auftraggebern	Seite 12
Titel IV – Disziplinarstrafen	Seite 12
Titel V – Schlussbestimmungen	Seite 13

Berufliche Verhaltensregeln der Geometer

EINLEITUNG

Die beruflichen Verhaltensregeln haben den Zweck, die Verhaltensweise festzustellen – wenn auch nicht erschöpfend-, an die sich die Freiberufler halten müssen, um die Grundsätze der beruflichen Ethik einzuhalten.

Die beruflichen Verhaltensregeln verfolgen den Zweck, die Ausübung des Berufs nach den Grundsätzen der Korrektheit, des Anstands und der Würde sicherzustellen, und ebenso zu gewährleisten, dass das Verhalten nicht die höheren Interessen der Allgemeinheit beeinträchtigt, sondern die gesellschaftliche Entwicklung fördert.

Die beruflichen Verhaltensregeln bestehen in besonderen Vorschriften, welche die allgemeinen Grundsätze ergänzen, die der Berufsordnung entnommen werden können, und die ihrerseits wieder unter anderem den Räten der Kollegien die Aufgabe zuweist, durch die Ausübung der Disziplinalgewalt gegenüber den im Berufsalbum Eingetragenen die vollständige Einhaltung der Normen sicherzustellen.

Das Ziel, das durch die Vorgabe der gesamtstaatlichen beruflichen Verhaltensregeln erreicht werden soll, ist die Bereitstellung einheitlicher Rahmenbedingungen für die gesamte Berufskategorie.

Vorliegendes Regelwerk besteht aus 28 Artikeln, welche sich auf folgende fünf Titel verteilen:

- Titel I: Allgemeine Grundsätze
- Titel II: Das Verhalten
- Titel III: Die Arbeitsleistung
- Titel IV: Disziplinarstrafen
- Titel V: Schlussbestimmungen.

Im Einzelnen besteht Titel I aus zwei Abschnitten; der erste bezieht sich auf die Pflicht zur Einhaltung der beruflichen Verhaltensregeln durch den Freiberufler, der zweite betrifft die Art und Weise der Abwicklung der geistigen Arbeitsleistung.

Titel II besteht aus sechs Abschnitten über das Verhalten, welches der Geometer bei der Berufsausübung an den Tag legen muss, unter besonderer Bezugnahme auf die berufliche Weiterbildung, auf den Wettbewerb und auf die Werbung; besondere Bedeutung wird außerdem den beruflichen Beziehungen zwischen dem Geometer und den übrigen Betroffenen der Berufskategorie beigemessen: den Berufskollegen, dem Rat des Kollegiums, den Praktikanten.

Berufliche Verhaltensregeln der Geometer

Titel III betrifft die Aspekte der freiberuflichen Arbeitsleistung, die sich auf die Beziehungen zu dritten, kategoriefremden Betroffenen beziehen, sowohl zu den Kunden, da die Leistung den Gegenstand eines Vertrauensverhältnisses bildet, als auch zu den Ämtern und Körperschaften sowie zu anderen Berufskategorien, mit denen der Geometer gewöhnlich zu tun hat.

Titel IV betrifft die von der Berufsordnung vorgesehenen Disziplinarstrafen, Titel V hingegen die Auslegungs- und Schlussbestimmungen zu den vorliegenden beruflichen Verhaltensregeln.

Berufliche Verhaltensregeln der Geometer

TITEL I

Allgemeine Grundsätze

Abschnitt I

Anwendungsbereich

1. Die beruflichen Verhaltensregeln bilden die genauere Bestimmung und Durchführung der Berufsordnung und der Gesetze, welche die Tätigkeit des im Berufsalbum eingetragenen Geometers regeln, und weiters erfassen sie die *Missbräuche* und das *Fehlverhalten* aufgrund unkorrekter Berufsausübung.

2. Die Beachtung der beruflichen Verhaltensregeln enthebt den Geometer nicht von der Pflicht zur Beachtung der berufsethischen Grundsätze, die nicht ausdrücklich schriftlich niedergelegt sind. Die Verletzungen der Bestimmungen, welche die Berufsausübung regeln, können die Anwendung von Disziplinarstrafen im Verhältnis zur Schwere der Tatbestände nach sich ziehen, wobei auf jeden Fall der Wiederholungscharakter der Verhaltensweisen und der Umstände, die auf die festgestellten Übertretungen Einfluss hatten, berücksichtigt wird. Im Rahmen ein und desselben Disziplinarverfahrens - auch wenn mehrere Anschuldigungen erhoben wurden - muss das Urteil über das Verhalten des Eingetragenen aufgrund der Gesamtbewertung der vorgehaltenen Tatbestände unter entsprechender Anwendung einer einzigen angemessenen Strafe gefällt werden.

3. Das Verhalten des Geometers kann auch dann Anlass zu einer Disziplinarmaßnahme geben, wenn es lediglich dem Ansehen und der Würde der Berufskategorie schadet. Als noch schwerwiegender gilt das Verhalten im Falle von regelwidrigen Tätigkeiten, die vom Freiberufler in seiner Eigenschaft als Mitglied eines institutionellen Organs ausgeübt wurden.

Abschnitt II

Geistige Arbeitsleistung

4. Der freiberufliche Geometer übt eine Tätigkeit aus, die eine geistige Arbeitsleistung zum Gegenstand hat, welche vom Zivilgesetzbuch und vom Königlichen Dekret vom 11. Februar 1929, Nr. 274, in geltender Fassung geregelt wird und für welche die Eintragung in das bei jedem Provinz- oder Bezirkskollegium eingerichtete Berufsalbum erforderlich ist. Der Geometer ist verpflichtet, seinen Auftrag mit höchster Sorgfalt und strikt unter Einsatz passender wissenschaftlicher und dafür angeeigneter Kenntnisse für die Bereitstellung von

Berufliche Verhaltensregeln der Geometer

Unterlagen und Akten auszuführen, die für das Erreichen des Ergebnisses, welches Gegenstand des Auftrags ist, angemessen sind. Keine Verantwortung kann dem Geometer dann vorgehalten oder angelastet werden, wenn trotz der Angemessenheit seines Handelns und trotz des Nichtbestehens schwerwiegender Gründe von Nachlässigkeit, Nichtbeachtung oder Unerfahrenheit, die ihm zugeschrieben werden können, das Ergebnis der Leistung ganz oder teilweise nicht dem Zweck entspricht, welcher Gegenstand des Auftrags ist, außer es wurden andere Abmachungen in schriftlicher Form getroffen.

5. Der Geometer muss sein Verhalten unter Beachtung der Pflicht zu Rechtschaffenheit, Würde und Anstand ausrichten und übt die Berufstätigkeit nach „*Wissen*“, d.h. mit Vorbereitung, Kompetenz und beruflicher Fähigkeit im Dienste des Auftraggebers, nach „*Gewissen*“, d.h. mit Ehrlichkeit, Unparteilichkeit und Uneigennützigkeit beim Beraten und Betreuen des Auftraggebers, nach „*Sorgfalt*“, d.h. mit einem Verhalten nach den Grundsätzen der Loyalität, Korrektheit, Transparenz und des Schutzes der rechtlichen Interessen der Auftraggeber aus.

TITEL II

Das Verhalten

Abschnitt I

Gesellschaftliche Werte

6. Der Geometer muss sein berufliches Verhalten den Grundsätzen der Unabhängigkeit des Urteils, der beruflichen Selbständigkeit und der Unparteilichkeit unterwerfen und dabei jedes Vorurteil persönlicher Art gegenüber seinem Handeln und jede Überschneidung zwischen Freiberuf und Geschäften vermeiden.

7. Der Geometer muss durch ständiges und programmiertes Erlernen neuer spezifischer Kenntnisse in allen die Berufstätigkeit betreffenden Bereichen für die eigene berufliche Weiterbildung Sorge tragen.

8. Der Geometer muss davon Abstand nehmen, auch nur zeitweilig Tätigkeiten auszuüben, die mit dem Beruf eines freiberuflichen Geometers unvereinbar sind, wenn sie Zielsetzungen oder Ausübungsmodalitäten aufweisen, die der Würde und dem Ansehen der Berufskategorie schaden können.

Berufliche Verhaltensregeln der Geometer

9. Der Geometer muss in der Lage sein, eine angemessene Garantie zu leisten für die Schäden, die er ggf. bei der Ausübung seiner Berufstätigkeit verursachen kann, mittels einer eigenen Versicherungspolize oder anderer gleichwertiger Absicherungen.

Abschnitt II

Unlauterer Wettbewerb

10. Der Geometer muss davon Abstand nehmen, Handlungen des unlauteren Wettbewerbs zu begehen. Unterschiedliche Tatbestände des unlauteren Wettbewerbs sind folgende:

- a) die fehlende sowie dokumentierte Auflistung von Vorauszahlungen, Honorare und Spesen;
- b) die Nichtausstellung oder Falschausstellung von Rechnungen über geleistete Arbeiten;
- c) die Verwendung jeglicher unerlaubter Mittel, ausgerichtet auf Anwerbung von Kundschaft.

11. Der bei einer öffentlichen Körperschaft mit Teilzeit-Arbeitsverhältnis beschäftigte Geometer ist zur Einhaltung der Beschränkungen verpflichtet, die vom Anstellungsverhältnis geregelt sind, entsprechend den Gesetzesbestimmungen und der Rolle, zu deren Ausübung er berufen ist. Insbesondere muss er davon Abstand nehmen, seine eigene Stellung auszunützen, um daraus für sich oder andere Freiberufler Vorteile zu ziehen.

Zu diesem Zweck muss der Geometer dem Präsidenten seines Kollegiums die Aufgaben, welche er bei der Verwaltung, bei der er angestellt ist, ausübt und jede eventuelle diesbezüglichen Änderung mitteilen.

Abschnitt III

Werbung

12. Bei der Ausübung des Berufs ist dem Geometer die informierende Werbung, mit geeigneten Mitteln und im Allgemeininteresse, gestattet. Die Werbung darf nur auf Merkmale, Ergebnisse und Entgelt der freiberuflichen Leistungen, sowie auf Spezialisierungen des Freiberuflers hinweisen

Die Information bezüglich des Entgelts und der Zusatzkosten der Leistungen muss transparent und wirklichkeitsgerecht erfolgen, wobei analytisch der Inhalt der Leistungen, der Spesen, der Vorschüsse und der Honorare anzugeben ist.

Die irreführende Werbung jeglicher Form ist untersagt.

Berufliche Verhaltensregeln der Geometer

Abschnitt IV

Beziehungen zu den Berufskollegen

13. In den Beziehungen zu seinen Berufskollegen muss sich der Geometer nach den Grundsätzen der Korrektheit, Zusammenarbeit und Solidarität verhalten. Nur beispielshalber seien hier einige Fälle von Pflichtverletzung angeführt:

- Unterlassen der Mitteilung in vertraulicher Form an den Berufskollegen über mögliche Fehler oder Unregelmäßigkeiten, von denen man glaubt, dass dieser sie begangen hat;
- Äußerung – in Anwesenheit des Kunden – kritischer Bewertungen des Vorgehens oder allgemeinen Verhaltens des Kollegen, die nicht auf Bemerkungen oder Gegenäußerungen zurückgeführt werden können, die für die fachgerechte Ausführung der eigenen Arbeitsleistung notwendig sind;
- Fortsetzung der Ausführung von Leistungen, die Gegenstand eines einem Kollegen erteilten Auftrags sind, ohne diesen vorab davon in Kenntnis zu setzen;
- Einsatz zweckmäßiger Initiativen, die auf eine rasche und vollständige Abklärung der Beziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem zuvor beauftragten Kollegen ausgerichtet sind;
- Verhinderung oder in einer anderen Weise Erschwerung einer Beilegung eines Streites zwischen Kollegen durch die Vermittlung des Präsidenten des Kollegiums oder einer von ihm namhaft gemachten Person;
- willentliches und systematisches Abstandnehmen vom Meinungs- und Informationsaustausch mit den Kollegen über die Berufstätigkeit.

14. Der Geometer muss davon Abstand nehmen, sich für die Interessen des Auftraggebers vereinnahmen zu lassen und gefühlsmäßig an diesen Anteil zu nehmen. Wenn er sich bei der Berufsausübung in krassem Widerspruch zu einem Kollegen befindet, muss er unverzüglich den Präsidenten des Kollegiums davon benachrichtigen, damit dieser persönlich oder mittels eines Bevollmächtigten, der unter einschlägig erfahrenen Kollegen ausgewählt wird, einen Schlichtungsversuch unternehmen kann.

Abschnitt V

Beziehungen zum Rat

15. Der Geometer ist gegenüber dem Rat des Zugehörigkeitskollegiums zur größtmöglichen Zusammenarbeit verpflichtet, damit dieser seine Überwachungsaufgaben und jede weitere ihm vom Gesetz übertragene Aufgabe in effizienter und wirkungsvoller Weise ausführen

Berufliche Verhaltensregeln der Geometer

kann, und so dem Ansehen und der Würde der Berufskategorie der größtmögliche Schutz gewährt wird. Die Geometer sind verpflichtet, an den institutionellen Versammlungen des eigenen Kollegiums teilzunehmen.

Ebenso muss der Geometer:

- dem Präsidenten des Kollegiums alle Änderungen der Daten mitteilen, die für die Eintragung ins Album und für dessen Aktualisierung erforderlich sind;
- den Präsidenten des Kollegiums über Probleme von allgemeinem Belang für die Berufskategorie in Kenntnis setzen;
- dem Präsidenten des Kollegiums etwaige Schwierigkeiten mit den öffentlichen Ämtern melden und dabei davon Abstand nehmen, persönliche Initiativen zu ergreifen, die das Gemeininteresse der Berufskategorie beeinträchtigen können;
- die vom Nationalrat und/oder vom Zugehörigkeitskollegium erlassenen Richtlinien einhalten.

16. Der Geometer, der Mitglied des Ausschusses eines Provinz- oder Bezirkskollegiums oder des Nationalrates ist, muss die Pflichten des von ihm bekleideten Amtes mit Sorgfalt und Objektivität erfüllen und sich für das ständige und wirkungsvolle Funktionieren des Rates einsetzen. Er muss tatsächlich am Leben und an den Problemen der Berufskategorie teilnehmen, die gegenseitige Achtung und Zusammenarbeit zwischen den Geometern fördern und sie zur Beteiligung an den im Interesse der Eingetragenen geplanten Initiativen ermuntern.

Abschnitt VI

Beziehungen zu den Praktikanten

17. In seinen Beziehungen zu den Praktikanten ist der Geometer zur Unterweisung der eigenen Kenntnisse und Erfahrungen im beruflichen Bereich und zur Durchführung jeglicher Tätigkeit verpflichtet, die darauf abzielt, das Aneignen von beruflichen Fähigkeiten durch den Praktikanten im Rahmen der Berufspraxis gemäß den Bestimmungen des Gesetzes und der Berufsordnung zu fördern.

Insbesondere muss der Geometer die Aneignung der theoretischen und praktischen Grundlagen des Berufs sowie der berufsethischen Grundsätze seitens des Praktikanten fördern.

Berufliche Verhaltensregeln der Geometer

TITEL III

Die Arbeitsleistung

Abschnitt I

Die Beauftragung

18. Der Geometer geht mit dem Auftragnehmer ein Schuldverhältnis ein, das die Leistung geistiger Arbeit aufgrund eines persönlichen Vertrauensverhältnisses zum Gegenstand hat, das von den Grundsätzen der Transparenz und Ehrlichkeit geprägt ist.

19. Die Zuweisung des Auftrags zur freiberuflichen Leistung ist dem freien Ermessen des Auftraggebers überlassen, und der Geometer muss von jeglichem Verhalten Abstand nehmen, das darauf abzielt, dieses freie Ermessen zu beschränken oder zu beeinflussen.

20. Unter Beachtung des vom Zivilgesetzbuches festgeschriebenen Grundsatzes der freien Festlegung des Entgeltes durch die Parteien *muss* das Ausmaß des Entgeltes der Bedeutung der Arbeitsleistung angemessen sein.

21. Die Leistungserfüllung des Geometers ist durch das *Vertrauensverhältnis* gegenüber dem Auftraggeber gekennzeichnet. Die Möglichkeit, Mitarbeiter und/oder Angestellte heranzuziehen, darf nicht die umfassende persönliche Prägung beeinträchtigen, welche die Ausführung des Auftrags zur freiberuflichen Leistung kennzeichnen muss.

Auf keinen Fall darf sich der Geometer der Mitarbeit von Personen bedienen, welche den Beruf in missbräuchlicher Weise ausüben.

22. Um mögliche Schäden für den Auftraggeber zu vermeiden, muss der Geometer die Grenzen seiner eigenen Kenntnisse anerkennen und Aufträge ablehnen, für deren Ausführung er keine ausreichende Vertrautheit mit der Materie zu haben glaubt. Im Falle von nachträglich aufgetretenen Schwierigkeiten bei der Erfüllung der Leistung hat er die Pflicht und das Recht, seinen Ausbildungsstand zu erhöhen und/oder die Beaufsichtigung durch die Organe der Berufskategorie zu beantragen. Auf keinen Fall darf die Erfüllung der Leistung von ungebührlichen Unterdrucksetzungen oder persönlichen Interessen oder Interessen von Unternehmen, Vereinigungen, Organisationen beeinflusst sein, die darauf abzielen, den geistigen Gehalt der Arbeitsleistung zugunsten der *abnormen Wirtschaftlichkeit* derselben zu vermindern oder ganz aufzuheben.

Berufliche Verhaltensregeln der Geometer

Abschnitt II

Auftragserfüllung und Weiterbildung

23. Der Geometer muss:

- a) die freiberufliche Leistung, mit deren Erfüllung er beauftragt wurde, unter vollständiger Beachtung des Qualitätsstandards ausführen, der vom Nationalrat nach Anhören der Räte der Provinz- und Bezirkskollegien festgesetzt wurden;
- b) seine eigene berufliche Vorbereitung durch das Abwickeln und Besuchen der Informations-, Ausbildungs- und Weiterbildungstätigkeiten gemäß den vom Nationalrat nach Anhören der Provinz- und Bezirkskollegien festgelegten Modalitäten ständig auf dem letzten Stand halten.

Abschnitt III

Geheimhaltung

24. Bei der Ausübung seiner Tätigkeit ist der Geometer verpflichtet, strikt das Berufsgeheimnis bezüglich jener Angelegenheiten einzuhalten, von denen er aus amtlichen Gründen Kenntnis hat und die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder aufgrund eines besonderen Ersuchens seitens der Auftraggeber vertraulich bleiben müssen, und dies für die gesamte Dauer der Leistung und auch nach deren Erfüllung. Zu diesem Zweck ergreift der Geometer gleichfalls jede erforderliche Maßnahme, um die Einhaltung der Vertraulichkeitspflicht von Seiten seiner Mitarbeiter, Praktikanten und Angestellten sicherzustellen.

Abschnitt IV

Außenbeziehungen

25. In den Beziehungen zu den öffentlichen Ämtern, den Institutionen und den Freiberuflern, die anderen Berufskategorien angehören, muss sich der Geometer nach den Grundsätzen der Unabhängigkeit und der Achtung der jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten verhalten. Insbesondere im Verhältnis zu den öffentlichen Ämtern und den Institutionen ist der Geometer verpflichtet:

- a) die Amtshandlungen zu respektieren, zu deren Ausführung die dem Amte vorstehenden Personen berufen sind;
- b) davon Abstand zu nehmen, in jedweder Form die über die Amtspflichten hinausgehende Mitarbeit der Angestellten der öffentlichen Körperschaften und/oder Institutionen in Anspruch

Berufliche Verhaltensregeln der Geometer

zu nehmen, und in keiner Weise irgendwelche Vorteile aus etwaigen persönlichen Beziehungen zu ihnen zu ziehen.

Abschnitt V

Beziehungen zu den Auftraggebern

26 Während der Arbeitsverhältnisse mit den Auftraggebern ist der Geometer verpflichtet, mit Genauigkeit jede Einzelheit bezüglich der auszuführenden Tätigkeit festzulegen. Insbesondere ist er verpflichtet:

- a) vorab die Erfüllung der Leistung, welche Gegenstand und Umfang des Auftrages bildet, festzulegen;
- b) bei mehr als einer betroffenen Partei, die Auftraggeber über das nachträgliche Auftreten entgegengesetzter oder nebenherlaufender Interessen, die auf die Zustimmung zur Fortsetzung der Beauftragung Einfluss haben können, in Kenntnis zu setzen;
- c) bei der Wahrnehmung der Interessen nicht über die Grenzen des erhaltenen Auftrags hinauszugehen;
- d) davon Abstand zu nehmen, berufliche Tätigkeiten im Widerspruch zu den Ergebnissen einer bereits ausgeführten Leistung auszuüben und den vorher betroffenen Auftraggeber zu schädigen.

TITEL IV

Disziplinarstrafen

27. Unbeschadet der von der geltenden Gesetzgebung vorgesehenen verwaltungs-, zivil- und strafrechtlichen Sanktionen bei Verletzung der in vorliegenden beruflichen Verhaltensregeln enthaltenen Vorschriften sind die von Artikel 11 des Königlichen Dekrets vom 11. Februar 1929, Nr.274, in geltender Fassung vorgesehenen Strafen anwendbar. Diese Strafen, die im Verhältnis zur Schwere der begangenen Übertretung anzuwenden sind, sind folgende:

- a) Verwarnung;
- b) Rüge;
- c) Aussetzung der Berufsausübung;
- d) Streichung aus dem Berufsalbum.

Berufliche Verhaltensregeln der Geometer

TITEL V

Schlussbestimmung

28. Die von vorstehenden Bestimmungen geregelten Tatbestände stellen eine beispielsweise Anführung der in der Praxis am häufigsten vorkommenden Verhaltensweisen dar. Daher ist die Anwendung oben genannter Strafen nicht ausschließlich auf diese Tatbestände beschränkt, sondern erstreckt sich auf den Schutz aller allgemeinen berufsethischen Grundsätze.